



I

Richtlinie über Zuschüsse der internationalen Jugendarbeit

Teil 1:

Mehrtägige Begegnungen von Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Märkisch-Oderland mit ausländischen jungen Menschen

1. Zuwendungsgegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden **mehrtägige Begegnungen** von Kindern und Jugendlichen aus MOL mit ausländischen jungen Menschen mit folgenden Schwerpunkten:

- ein konkretes gemeinsames Projekt/Programm mit jugendgemäßem Inhalt wird durchgeführt
- eine Unterbringung in Gastfamilien soll angestrebt werden
- die Verantwortung trägt ein Leiter der Begegnung
- mindestens 50 v.H. der Anzahl der Betreuer – auf jeden Fall der Leiter der Begegnung – haben eine sozialpädagogische oder vergleichbare Ausbildung bzw. sind im Besitz einer Jugendleitercard
- Mindestteilnehmerzahl: 8 junge Menschen aus dem Landkreis MOL
- Höchstteilnehmerzahl: 24 junge Menschen aus dem Landkreis MOL
(Ausnahmen können – bei Begegnungen mit mehreren ausländischen Partnern gleichzeitig – gemacht werden)
- Mindesttage: 4
- Höchstfördertage: 10
- An- und Abreisetag zählen als ein Tag

Länder, zu denen der Landkreis partnerschaftliche Beziehungen pflegt, haben dabei besondere Priorität.

2. Zuwendungsfähige Kosten

Teilnehmer- und Betreuungskosten pauschal

3. Zuwendungsempfänger

anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie kreisangehörige Ämter und amtsfreie Gemeinden

4. Art und Höhe der Zuwendung

Teilnehmerkosten:

- im Inland bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer / einschließlich ausländischer Teilnehmer, jedoch höchstens im Verhältnis 1:1
(Ausnahmen können, bei Begegnungen mit mehreren ausländischen Partnern gleichzeitig, gemacht werden)
- im Ausland bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer aus dem Landkreis MOL
- auf 8 Teilnehmer wird 1 Betreuer wie ein Teilnehmer gefördert
- je Begegnung kann ein Sprachmittler wie ein Teilnehmer gefördert werden

Vergütung für ehrenamtliche Betreuer (Leiter, Betreuer, Helfer):

- bis zu 3 Betreuer pro Begegnung, davon mindestens mit einer sozialpädagogischen oder vergleichbaren Ausbildung bzw. im Besitz einer gültigen Jugendleitercard
- bis zu 5,00 € / Tag pro Betreuer/Sprachmittler



5. Antragsverfahren

In der Regel sind bis zum 01.03. des laufenden Jahres, jedoch spätestens 6 Wochen vor Beginn der Begegnung folgende Antragsunterlagen beim Jugendamt einzureichen:

- Formblatt: Antrag I-1
- Kurzbeschreibung der Begegnung.

6. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes auf der Grundlage des Antrages, dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger erbringt zwei Monate nach Abschluss der Begegnung einen Verwendungsnachweis.

Es sind die Formblätter „Verwendungsnachweis“ sowie „Belegliste“ (zur Abrechnung der Vergütung der Betreuer/Sprachmittler) zu verwenden.

Der Nachweis über die Qualifikation der Betreuer ist vorzulegen soweit er nicht bereits im Jugendamt vorliegt.

Eine Teilnehmerliste sowie der Nachweis der Vergütung für ehrenamtliche Betreuer/Sprachmittler sind im Original beizufügen.

Des Weiteren ist ein aussagefähiger Sachbericht der Begegnung Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Teil II: Internationale Projekte

1. Zuwendungsgegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden **kurzzeitige Projekte** die

- in der Regel einen Durchführungszeitraum von bis zu drei Tagen nicht überschreiten
- längerfristige Partnerschaften zu internationalen Partnern beinhalten
- Wissen und Informationen über andere Völker und deren Kulturen vermitteln
- ihrem Inhalt nach für ein tolerantes, weltoffenes und demokratisches Miteinander werben.

2. Zuwendungsfähige Kosten

- Fahrtkosten (nach Bundesreisekostengesetz)
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten im Rahmen von Halb- oder Vollpension bzw. Selbstverpflegung
- Honorarkosten
- Sachkosten (Materialkosten, Eintrittsgelder, Mietkosten)

3. Zuwendungsempfänger

anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie kreisangehörige Ämter und amtsfreie Gemeinden

4. Art und Höhe der Zuwendung

bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch max. bis zu einer Höhe von 500 €

5. Antragsverfahren



In der Regel sind bis zum 01.03. des laufenden Jahres, jedoch spätestens 6 Wochen vor Beginn der Begegnung folgende Antragsunterlagen beim Jugendamt einzureichen:

- Formblatt: Antrag I-2
- Formblatt: Kosten- und Finanzierungsplan
- Kurzbeschreibung des Projektes (u.a. mit Einordnung des Projektes in Gesamtzusammenhang)

6. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes auf der Grundlage des Antrages, dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger erbringt zwei Monate nach Abschluss des Projektes bezogen auf das Haushaltsjahr einen Verwendungsnachweis.

Es ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch einen zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie durch die Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

Es sind die Formblätter „Verwendungsnachweis“ sowie „Belegliste“ zu verwenden. Die Belegliste umfasst alle Ausgaben/Einnahmen des Projektes. In geförderter Höhe sind Originalbelege einzureichen.

Des Weiteren ist ein aussagefähiger Sachbericht über das Projekt Bestandteil des Verwendungsnachweises.

8. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.12.2013 außer Kraft.